

# **Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende** - Stand 13.02.20009

## **Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

### **A. Grundsätzlich**

Das Gesetz stellt die weitere Zusammenarbeit der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsagentur und Kommune, auf der Grundlage der entsprechenden Verfassungsänderung auf eine rechtlich tragfähige Grundlage. Ziel ist es, dass die Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch weiterhin aus einer Hand erbracht werden. Die Trägerschaft für die Leistungen und die Finanzierung bleiben unberührt. Daneben werden die derzeit zugelassenen kommunalen Träger unbefristet zugelassen. Eine Erweiterung des Umfangs der Zulassungen erfolgt nicht.

### **B. Im Einzelnen**

#### **I. Nachfolge der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)**

##### **1. Errichtung von Zentren für Arbeit und Grundsicherung (§ 1 ZAG-Organisationsgesetz; § 44b SGB II)**

Als Nachfolgeeinrichtungen der ARGEn werden sog. Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) durch ein eigenes Errichtungsgesetz (ZAG-Organisationsgesetz) gebildet. Die heutigen ARGEn werden in ZAG übergeleitet. Die ZAG sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Personalhoheit und eigenem Haushalt. Ihre Verwaltungskosten trägt zu 87,4% der Bund. Die ZAG als solche stehen unter der Rechtsaufsicht des Bundes.

Die heutige Struktur der ARGEn bleibt im Grundsatz bestehen. Agenturen für Arbeit und kommunale Träger bleiben für ihre gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Die Agenturen für Arbeit sind Träger der Regelleistung, des Sozialgeldes und der Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommunen sind Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der sozial flankierenden Leistungen und der übrigen Leistungen (Erstausstattung Wohnung, Geburt, mehrtägige Klassenfahrten). Im Gegensatz zur heutigen Praxis sind die Kommunen verpflichtet, ihre Aufgaben durch die ZAG wahrnehmen zu lassen. Getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht möglich.

Die ZAG erbringen die Leistungen beider Träger einheitlich. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigenem Namen wahr. Dazu können sie Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen.

## **2. Personalkörper der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (§§ 8-10 ZAG-Organisationsgesetz)**

Die ZAG erhalten eigenes Personal; grundsätzlich nur Arbeitnehmer. Sie können aber (Bundes-) Beamtenverhältnisse mit denjenigen Beamten begründen, die sich von den Kommunen oder der BA zu ihnen versetzen lassen. Besteht ein Versetzungswunsch, setzt er also das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht voraus. Neueinstellungen von Arbeitnehmern erfolgen nur bei den ZAG.

Das durch BA und Kommune zur Verfügung gestellte Personal bleibt bei seinem Dienstherrn. Die bisher in den ARGEn Beschäftigten werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen per Gesetz zu den ZAG abgeordnet. Die Abordnung besteht zunächst für fünf Jahre. Die Beschäftigten können aus dringendem dienstlichen oder wichtigem persönlichen Grund zu ihren Anstellungsbehörden zurückkehren.

## **3. Haushalt der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (§§ 14-24 ZAG-Organisationsgesetz)**

Die ZAG erhalten einen eigenen Haushalt und Stellenplan. Er umfasst die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung und wird damit zu weit mehr als 90% vom Bund gespeist. Der Haushalt wird vom Geschäftsführer aufgestellt, von der Trägerversammlung festgestellt und bedarf – soweit er Bundesleistungen ausweist - der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (bzw. einer von ihm benannten Behörde, aber nicht der Bundesagentur für Arbeit (BA)).

## **4. Organe der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (§§ 4-6 ZAG-Organisationsgesetz, §§ 44c und 44d SGB II)**

Organe der ZAG sind Geschäftsführer und Trägerversammlung. In der Trägerversammlung, in der Regel bestehend aus je drei Vertretern der Kommune und der Arbeitsagentur, wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt. Sie entscheidet darüber hinaus über die Haushaltsfeststellung sowie organisatorische und personelle Fragen des ZAG. Rechtsaufsicht über das ZAG im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das BMAS oder eine von ihm bestimmte Stelle (nicht die BA). Die operativen Geschäfte des ZAG führt der Geschäftsführer eigenverantwortlich. Er ist für die Umsetzung der

Weisungen verantwortlich, die ihm die Träger erteilen und vertritt das ZAG gerichtlich. Im laufenden Geschäft sollen Weisungen der Träger auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Er unterliegt den Weisungen der Trägerversammlung in deren Zuständigkeitsbereich.

#### **5. Weisungsrechte der Träger und Konfliktlösungsmechanismen (§§ 44b Absatz 3; 44e SGB II)**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, dass die Kompetenzordnung für den Bürger klar sein muss. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen erkennbar sein (Demokratieprinzip). Dem wird Rechnung getragen, indem BA und Kommune jeweils das Weisungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen und die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung behalten. Bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung ist vor einer Weisung der Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II anzuhören.

Beide Träger können das ZAG daher für ihren Zuständigkeitsbereich anweisen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass er sich widersprechende Weisungen der beiden Träger erhalten hat, oder die Weisung der Trägerversammlung, die einer Weisung eines Trägers widerspricht, unterrichtet er die Träger. Diese haben Gelegenheit, zu überprüfen, ob sie für den Erlass der Weisung zuständig sind. Besteht die Meinungsverschiedenheit fort, entscheidet der Kooperationsausschuss über die Zuständigkeit (er entscheidet nicht in der Sache, da er auch mit Vertretern des jeweils anderen Trägers besetzt ist. Das trägt dem BVerfG Rechnung, wonach die Einflussnahme des anderen Trägers auf die Sachentscheidung eines Trägers nicht zulässig ist.).

#### **6. Kooperationsausschuss (§ 18b SGB II)**

Auf der Ebene der Länder werden Kooperationsausschüsse gebildet. Sie sind besetzt mit drei Länder- und drei Bundesvertretern. Sie koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene, u.a. werden die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt – und Integrationspolitik abgestimmt. Darüber hinaus beraten sie die Trägerversammlung bei Bestellung und im Fall der Abberufung des Geschäftsführers und haben die Aufgaben als Konfliktlösungsgremien (siehe 5).

## **II. Zugelassene kommunale Träger (§§ 6a und 6b, 47 Absatz 4 SGB II)**

Die Zulassungen der bisher zugelassenen kommunalen Träger werden entfristet. Im derzeitigen Umfang sollen die zugelassenen kommunalen Träger über derzeitigen gesetzlichen Endtermin, den 31. Dezember 2010, hinaus weiter arbeiten dürfen. Neuzulassungen erfolgen nicht. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

## **III. Weitere Regelungen**

### **1. Örtliche Beiräte (§ 18d SGB II)**

Bei jedem ZAG und jedem zugelassenen kommunalen Träger ist ein Beirat aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts zu bilden, der das ZAG bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten soll.

### **2. Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II)**

Beim BMAS wird ein Bund-Länder-Ausschuss als Monitoringgruppe eingerichtet. Der Bund-Länder-Ausschuss berät alle zentralen Fragen und ist besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der BA und der kommunalen Spitzenverbände. Daneben beraten die zuständigen Bundes- und Länderministerien die zentralen Aufsichtsfragen.

### **3. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e SGB II)**

Jedes ZAG und jeder zugelassene kommunale Träger hat eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen.

### **4. Vorstand Grundsicherung bei der BA (§ 381 Absatz 2 Satz 2 SGB III)**

Bei der BA ist ein für das SGB II verantwortliches Vorstandsmitglied zu bestellen.

### **5. Kommunaler Finanzierungsanteil (§§ 46 Abs. 3, 6b Abs. 2 SGB II)**

Der kommunale Finanzierungsanteil wird auf 12,6 % sowohl in den ZAG als auch für die zugelassenen kommunalen Träger festgelegt.

### **6. Änderungen im Leistungsrecht (z.B. §§ 31, 44a SGB II)**

Im Leistungsrecht werden Anpassungen vorgenommen. So erfolgen z.B. bei den Sanktionen Klarstellungen zur Verantwortlichkeit und dem Weisungsrecht der Träger und zu aus der Praxis bekannten Fallgestaltungen; die grundsätzliche Konzeption der Sanktionstatbestände wird nicht

verändert. Außerdem: Wegfall der Einigungsstelle bei Entscheidung über Erwerbsfähigkeit, stattdessen Zuständigkeit der Agentur, gebunden an die Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse.).

#### **IV. Inkrafttreten**

Das Gesetz muss in dieser Legislaturperiode verkündet werden. Es soll dann zum 1. Januar 2011, dem Ablauf der vom BVerfG gesetzten Übergangsfrist, in Kraft treten. Früheres Inkrafttreten ist wegen der infolge der Umstellung auf das Anstaltsmodell erforderlichen Anpassungen nicht angezeigt.

Einzelne Regelungen treten früher in Kraft, dies sind leistungsrechtliche Anpassungen und die Verpflichtung der Leistungsträger, zur Ausgestaltung der ZAG bereits im Vorfeld zusammenzuwirken.